

Abmeldeschein Sek. II

Vor- und Nachname _____

Schüler/in der Jahrgangsstufe _____

Abmeldung zum _____

Grund der Abmeldung:

Besuch einer anderen Schule _____

(Name und Anschrift der neuen Schule)

Ausbildungsplatz Langzeitpraktikum Auslandsjahr

Bundesfreiwilligendienst oder freiwilliges soziales Jahr

(bitte entsprechende Nachweise / Bestätigungen beifügen)

Ich versichere, dass ich alle Lern- und Arbeitsmittel, die mir leihweise überlassen wurden, den Schülerschein sowie alle Medien, die aus der Schulbibliothek entliehen wurden, ordnungsgemäß bei den Fachlehrern bzw. in der Bibliothek zurückgegeben habe.

Ort, Datum

Unterschrift volljährige/r Schülerin/Schüler / Erziehungsberechtigten

Aufklärung über die Schulpflicht wurde zur Kenntnis genommen (siehe Rückseite) →

Bearbeitungsvermerk der Schule:

Art	Rückgabeort	Rückgabedatum	Bestätigung der ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe durch Verantwortlichen
Lern- und Arbeitsmittel	Sekretariat oder D 911		
Medien	Bibliothek		
Schülerschein	Sekretariat		

Austritt genehmigt (Abgangszeugnis kann ausgestellt werden.)

Köln, den _____

Unterschrift Beratungslehrer/in

Aufklärung zur Schulpflicht

Die Schülerin / der Schüler

(Vorname / Nachname)

wurde über die bestehende Schulpflicht informiert.

Gem. § 37 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Jahre und am Gymnasium 8 Schuljahre. Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 1 SchulG).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis Dauer gem. § 38 Abs. 3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Kommen Eltern oder eine Schülerin / ein Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden verfolgt werden kann. Die Schulpflichtverletzungen können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

In den Fällen, in denen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern einer Anmeldung an einer Schule nicht nachkommen oder diese verweigern, kann die Zwangszuweisung zu einer Schule durch die Bezirksregierung Köln erfolgen.

Datum

Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin / des Schüler